

URHEBERRECHTE UND NUTZUNGSUMFANG

Die Mandanten-Informationen des Deubner Verlags sind – mitsamt allen darin veröffentlichten Inhalten – urheberrechtlich geschützt.

Mandanten-Informationen in gedruckter Form dürfen in der bestellten Stückzahl an Mandanten abgegeben werden. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist unzulässig. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Mandanten-Information zu fotokopieren bzw. zu scannen und per E-Mail weiterzugeben oder im Internet zum Abruf bereitzustellen.

Mandanten-Informationen in digitaler Form dürfen beliebig oft ausgedruckt und an Mandanten weitergegeben werden. Des Weiteren ist es gestattet, die Inhalte auf der Kanzlei-Website zu veröffentlichen und per E-Mail an Mandanten zu versenden. Die Bearbeitung der Mandanten-Information – insbesondere die Entnahme von Bildmaterial – und die Veröffentlichung über andere Kommunikationsplattformen oder Netzwerke sind untersagt.

Diese Nutzungsrechte sind jeweils auf einen Kanzleistandort beschränkt. Für den Einsatz der Mandanten-Information an mehreren Standorten bedarf es einer individuellen Vereinbarung mit dem Verlag.

FUNDSTELLENVERZEICHNIS

1. Forderungen: Bemessungsgrundlage rechtzeitig mindern
BFH, Beschl. v. 06.09.2016 – V B 52/16, NV; www.bundesfinanzhof.de
2. Kindertagespflege: Betriebsausgaben mit Pauschalbeträgen abziehen
BMF-Schreiben v. 11.11.2016 – IV C 6 - S 2246/07/10002 :005; www.bundesfinanzministerium.de
3. GbR-Beteiligung einer natürlichen Person blockiert gewerbliche Prägung
BFH, Beschl. v. 22.09.2016 – IV R 35/13; www.bundesfinanzhof.de
4. Späte Aufstellung des Jahresabschlusses gefährdet Organschaft
BFH, Urt. v. 26.04.2016 – I B 77/15, NV; www.bundesfinanzhof.de
5. Pensionszusage wechselt Schuldner: Steuern beim Arbeitnehmer?
BFH, Urt. v. 18.08.2016 – VI R 18/13; www.bundesfinanzhof.de
6. Monatsfahrkarte: Erstattung durch den Arbeitgeber kann steuerfrei sein
FinMin Berlin, Erlass v. 27.06.2016 – ESt-Nr. 353
7. Vermietung eines Einkaufszentrums löst keine Gewerbesteuerpflicht aus
BFH, Urt. v. 14.07.2016 – IV R 34/13; www.bundesfinanzhof.de
8. Schimmel: Zivilprozesskosten sind keine außergewöhnlichen Belastungen
BFH, Urt. v. 15.06.2016 – VI R 44/15, NV; www.bundesfinanzhof.de
9. BMF baut haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen aus
BMF-Schreiben v. 09.11.2016 – IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008; www.bundesfinanzministerium.de
10. Kommunale Volksvertretung: Geld für Ehrenamtliche steuerfrei?
OFD Frankfurt/Main, Vfg. v. 27.10.2016 – S 2248 A - 007 - St 213; www.steuer-telex.de

IMPRESSUM:

WIADOK – eine Marke des Deubner Verlags. HERAUSGEBER: Deubner Verlag GmbH & Co. KG.
GESCHÄFTSFÜHRUNG: Ralf Wagner, Werner Pehland. REDAKTION: Eleonóra Michaelsen, Anika Wessel.
ANSCHRIFT: Oststraße 11, 50996 Köln, Fon: 0221/937018-0, E-Mail: wiadok@deubner-verlag.de.
DRUCK: Bruns Druckwelt GmbH & Co. KG, Trippeldamm 20, 32429 Minden.